Zusammenfassung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **84 (1972)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

33 Schupposen in Alikon und 3 Schupposen in Auw erbrachten Einkünfte von 9 Mütt Kernen und 5 ℔. – In der Stadt Meienberg bezog Habsburg folgende Zinseinkünfte: von einem Acker und einem Baumgarten (ehemalige Schodollers Mühle) 1 Mütt Kernen und 4 Roßeisen; von einer Mühle 1 Pfund Pfeffer; von den Hofstätten zu Meienberg 14 β. – Die mit dem Hochgericht im Zusammenhang stehende allgemeine, im Verlaufe des 14. Jahrhunderts fixierte Steuer betrug 1306 für die Stadt bloß 5 ℔, da ein Teil der Bürger damals brandgeschädigt war; später erhöhte sich der Steuerbetrag wieder auf 10 ℔. Die Steuer aller Landgemeinden des Amtes (vielleicht damals noch mit Einschluß von Root und Mättenwil) warf 1306 16–18 ℔ ab; später blieb der Steuerbetrag auf 16 ℔ festgesetzt.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß die aus Vogtei über Murigut und aus den gräflichen Rechten herausgewachsenen wesentlichen Herrschaftsbestandteile Habsburgs im Amt Meienberg sich 1306 aus Eigentum an der Stadt Meienberg, aus dem Hoch- und Blutgericht, aus einem beschränkten Niedergerichtsbereich und aus dem Steuerrecht in Stadt und Amt zusammensetzten.

1359 verpfändete Herzog Rudolf dem getreuen Ulrich Geßler u.a. «unser stat Meygenberg in Ergô mit lùten und gûtern, mit gerichten twing und gemeinlich mit aller zûgehörung klein und groz».[204] 1415, im Verlaufe der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen, besetzte Luzern das Amt Meienberg, ließ unverzüglich eine Liste der Rechte und Einkünfte aufnehmen, mußte dieses Amt jedoch 1425 auf Betreiben der fünf Orte Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den gemeinsamen sechsörtigen Besitz überführen. Seither bildete das ehemals habsburgische Amt Meienberg den südlichsten Teil der gemeinen Vogtei, die seit dem 16. Jahrhundert «Freie Ämter» genannt wurde[205].

Zusammenfassung

Die auf reichlich lückenhaftem Quellenmaterial und auf einer Reihe von Arbeitshypothesen gründende Untersuchung bricht bei diesem eher unbefriedigenden und vorläufigen Forschungsstand ab. Immerhin hat

[204] Thommen I Nr. 633.
[205] Siehe Anmerkung 200.

diese vielleicht etwas mühsam zu lesende Arbeit einige Erkenntnisse gebracht und Denkanstöße vermittelt, welche die Lokalgeschichte anregen und ihr weiterhelfen können.

Ein wichtiger Beitrag scheint mir die Herauspräparierung der spätmittelalterlichen Pfarrei- und Zehntverhältnisse der Kirchhöre Sins zu sein, läßt sie doch die Strukturen einer hoch- und frühmittelalterlichen Großpfarrei erahnen[206].

Mit dieser Großpfarrei Sins hängt anderseits das Problem der frühen Geltung der Grafen von Homberg und Tierstein im untersuchten Raum eng zusammen. Trotz der bruchstückhaften Überlieferung kann die Herrschaft dieses Hochadelsgeschlechts und deren Weiterentwicklung einigermaßen abgesteckt werden: Im südlichen Teil sollten die Tiersteiner ihre Bedeutung erst verlieren, als das alle Stände erfassende Blutgericht allgemeine Geltung erhielt und in die Hände der Grafen von Habsburg gelangte; im kleineren nördlichen Abschnitt entstand um diese Zeit die hochgerichtlich geschlossene Grundherrschaft der Grafen von Homberg. Die merkwürdige Durchdringung gerade dieser Herrschaft Merenschwand mit grundherrlichen und niedergerichtlichen Rechten der Freien von Eschenbach-Schnabelburg muß vorläufig einfach als Faktum hingenommen, kann nicht weiter erklärt werden.

Weitere wichtige Erkenntnis – oder Arbeitshypothese – ist das verhältnismäßig späte, sich auf keine Urpfarrei und kaum auf Allod abstützende Auftreten der Grafen von Habsburg im südlichen Freiamt. Sie erscheinen anfänglich in der «abgeleiteten» Form von Vögten über das Kloster Muri und erst nachträglich, nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (1172), als Inhaber der gräflichen Rechte und Organisatoren der Staatsgewalt im untersuchten Raum. Erst auf ihre Bemühungen geht denn auch das castrum/oppidum Meienberg zurück, das dem Blutgerichtsamt Zentrum und Namen gegeben hat.

Gestützt auf einige neuinterpretierte Quellen muß die Genealogie der Freien von Rüßegg um zwei frühe Nennungen beschnitten werden. Das urkundliche Auftreten dieser Freiherren im südlichen Freiamt beginnt erst nach den 1230er Jahren, also sehr spät. Die zwischen den Grafen von Tierstein und den Grafen von Habsburg eine merkwürdige Zwischenstellug einnehmenden Rüßegger scheinen nie so recht «auf den grünen Zweig» gekommen zu sein – trotzdem sie sich gerade um das Jahr 1300

[206] Siehe Karte 1.

kräftig um die Ausweitung ihrer Positionen im erforschten Gebiet bemühten. Ob nicht Ulrich II. von Rüßegg Landrichter im Aar- und Zürich-Gau und Reichsvogt zu Zürich wurde, eben weil er keine rechte Hausmacht hinter sich hatte? Mit der «Entthronung» der Freien von Rüßegg erhält auch die Herrschaft Rüßegg eine neue Wertung; es erweist sich, daß sie vermutlich im Kern auf tiersteinisches Allod zurückgeht und ihre endgültige Form erst sehr spät erhalten hat.

Erstaunlich früh stoßen wir in Oberrüti und Dietwil auf Anzeichen allodialer Positionen der ministerialischen Herren von Hünenberg. Die Hünenberger waren ein weitverzweigtes und wohlhabendes Geschlecht, das befähigt war, in unserem Gebiet 1293 die hochadeligen [Neu-]Homberger in der Herrschaft Merenschwand abzulösen. – Als weitere, über mehr oder weniger ausgeprägte eigene Kleinherrschaften gebietende Angehörige des niederen Adels finden wir die Geßler zu Wiggwil und den kaum faßbaren, vom Kloster Kappel abgelösten Ritter Hartmann Viseler zu Beinwil.

In einer Karte ist das ganze Herrschaftsgefüge für das Jahr 1306 zusammengestellt[207].

Wenig hören wir in diesem Bericht von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen der Landbevölkerung: Die selbstverständlich vorhandene Dorfgemeinde ist im 14. Jahrhundert im oberen Freiamt urkundlich einfach noch nicht faßbar; dagegen konnte wenigstens am Rande die Kirchgemeinde, die Genossenschaft der Pfarreipflichtigen, gewürdigt werden.

Von den erarbeiteten Erkenntnissen aus – diese vertiefend – in die neuere Zeit vorzudringen, ist Sache der lokalen Geschichtsforschung. – Für ein tieferes, auch die Sprachwissenschaft einschließendes, Vordringen in die früh- und hochmittelalterliche Zeit wird, angesichts der sehr spärlich werdenden Quellen, ein großräumigeres Untersuchungsgebiet benötigt. Im Hintergrund dieses größeren Raumes stehen die Überlieferungen der Acta Murensia, deren Neuinterpretation einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben soll.

[207] Siehe Karte 2.